



Foto: mweirauch/Stock/Getty Images Plus via Getty Images

Christiane Henning

Steuerliche Themen für die Agrarwirtschaft

Im Jahr 2019 wurden eine Reihe steuerlicher Neuregelungen beschlossen, die gerade für die Land- und Forstwirtschaft relevant sind. So geht die Tarifglättung endlich auf die Zielgerade, die Reform der Grundsteuer ist beschlossen und hinsichtlich der Umsatzsteuer gibt es Neuerungen für Selbstständige im Bereich Bildung und Beratung. Außerdem wurden neue Entschädigungsrichtlinien veröffentlicht.

Schon im Dezember 2016 wurde die steuerliche Tarifglättung für die Land- und Forstwirtschaft als Teil des Maßnahmenpakets zur Unterstützung der Landwirtschaft im Rahmen der damaligen Milchkrise auf den Weg gebracht.

Steuerliche Tarifglättung

Die Regelung sieht vor, dass die Besteuerung der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte auf der Grundlage des durchschnittlichen Gewinns aus einem Dreijahreszeitraum erfolgt. So gleichen sich gute und schlechte Jahre aus und die nachteilige Wirkung der Progression bei schwankenden Gewinnen wird abgemildert.

Im Rahmen des langwierigen beihilferechtlichen Notifizierungsverfahrens bei der Europäischen Kommission hat sich Anpassungsbedarf an der Regelung ergeben, der jetzt im Rahmen des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher

Vorschriften (im Weiteren Jahressteuergesetz 2019) umgesetzt wurde. Entgegen der Auffassung der Bundesregierung ist die Europäische Kommission der Auffassung, dass es sich um eine genehmigungsfähige Beihilfe handelt.

Artikel 4 des Jahressteuergesetzes 2019 enthält die kommissionsseitig notwendigen Änderungen zur Tarifglättung. Ein wichtiger Punkt ist, dass die Tarifvorschrift als Antragswahlrecht ausgestaltet wird und nicht – wie im ursprünglichen Gesetz vorgesehen – für alle Veranlagungsfälle. Daneben geht es konkret um den Ausschluss von Unternehmen in Schwierigkeiten, Unternehmen, gegen die eine Rückforderungsanordnung ergangen ist („Deggendorf-Klausel“) und bei der Teichwirtschaft einzufordernde zusätzliche Auskünfte über die Einhaltung von Vorschriften des EU-Fischereirechts. Außerdem wurden einige Klarstellungen und Vereinfachungen eingefügt.

Auf Grundlage der gesetzlichen Änderungen hat die Bundesregie-

rung die Europäische Kommission am 17. Dezember 2019 gebeten, das Notifizierungsverfahren wieder aufzugreifen und einen förmlichen Beschluss zur Genehmigung der Vorschriften zur Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft herbeizuführen. Sobald die Genehmigung erfolgt ist, wird das Gesetz in Kraft treten. Der Tag des Inkrafttretens wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gesondert im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.

Danach können die Vorschriften für den ersten Glättungszeitraum 2014 bis 2016 angewendet werden. Die Steuerfestsetzungen stehen bislang unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Damit besteht die Möglichkeit, die Tarifvorschrift des § 32c Einkommensteuergesetz nach ihrem Inkrafttreten noch auf den gesamten zurückliegenden Glättungszeitraum 2014 bis 2016 anzuwenden. Hierzu muss nur der Steuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 2016 geändert werden.

Grundsteuer- und Bewertungsrecht

Am 2. Dezember 2019 wurde das Grundsteuer-Reformgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit wurde die Reform der Grundsteuer vor Ende 2019 gesetzlich geregelt und die Grundlage für die Erhaltung der aus Gemeindesicht sehr wichtigen Grundsteuer sichergestellt. Die Neuregelung bis Ende 2019 war notwendig, da das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 10. April 2018 entschieden hatte, dass die Regelungen des Bewertungsrechts zur Einheitsbewertung des Grundvermögens zumindest seit dem Jahr 2002 mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz unvereinbar und daher verfassungswidrig seien. In seinem Urteil hatte das Bundesverfassungsgericht bestimmt, dass eine Neuregelung bis spätestens zum 31. Dezember 2019 zu treffen sei. Nach Verkündung der Neuregelung dürfen die bestehenden Regelungen noch längstens bis zum 31. Dezember 2024 angewandt werden.

Grundsätzlich bleibt das dreistufige Ermittlungsverfahren der Grundsteuer erhalten: Bewertung und Ermittlung des Grundsteuerwertes, Anwendung der Steuermesszahl, Anwendung des jeweiligen gemeindlichen Hebesatzes. Wesentliche Neuerungen für die Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) sind:

- zukünftig Bewertung auch in den neuen Ländern nach dem Eigentümerprinzip,
- Zurechnung der Wohngebäude zum Grundvermögen,
- stärkere Pauschalierung der Wertansätze und Wegfall einer Vielzahl von Zu- und Abschlägen.

Für die Bewertung eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft sind die Reinerträge der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen zugrunde zu legen. Die entsprechenden Reinerträge wurden soweit möglich aus den durchschnittlichen Ertragsverhältnissen des Testbetriebsnetzes beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermittelt. Dabei wurden für jede Nutzung zur Abbildung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit zehnjährige Durch-



Foto: landpixel.de

Ziel der Tarifglättung ist es, Einkommensverluste in der Land- und Forstwirtschaft durch Ernteauffälle infolge des Klimawandels sowie Verluste in der Tierhaltung abzumildern.

schnittswerte genutzt. Für forstwirtschaftliche Flächen werden für naturräumliche Einheiten gegebene Verhältnisse normiert, die aus den forstwirtschaftlichen Wuchsgebieten und deren Baumartenanteilen gemäß § 41a Bundeswaldgesetz abgeleitet werden. Die neue Nutzungsart Hoffläche ist gesondert zu erfassen. Mit dieser Nutzungsart sollen die wesentlichen ertragswertsteigernden Faktoren bei einem aktiv bewirtschafteten Betrieb erfasst werden.

Zuschläge zum Reinertrag sind für eine Viehhaltung von mehr als 2,0 Vieheinheiten je Hektar selbstbewirtschaftete Fläche, für Flächen unter Glas sowie für Fass- und Flaschenerzeugung und Nebenbetriebe zu machen. Dabei werden für Fass- und Flaschenerzeugung und für Nebenbetriebe die Bruttogrundfläche der diesen Aktivitäten dienenden Wirtschaftsgebäude zugrunde gelegt.

Damit wird auf eine tatsächliche Erfassung von Wirtschaftsgebäuden – entgegen dem ursprünglichen Bundesratsvorschlag von 2016 – in der Masse der Fälle verzichtet. Dies ist zu begrüßen, denn die Bewertung jedes einzelnen Wirtschaftsgebäudes wäre sehr verwaltungsaufwendig und streitanfällig gewesen. Auch hätte es Probleme mit großen, leerstehenden, maroden oder auch zweckentfremdeten Wirtschaftsgebäuden gegeben.

Durch die deutliche Absenkung der Steuermesszahl von

derzeit 6 Promille auf 0,55 Promille, werden die Steuermessbeträge nach der Reform etwa in Höhe des heutigen Niveaus liegen, sodass die bundesgesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, um das Ziel der Aufkommensneutralität bezogen auf die Grundsteuer A zu erreichen.

Mit der Schaffung der neuen Grundsteuerbewertung wird die Einheitsbewertung zum 1. Januar 2025 entfallen. Da die Einheitsbewertung bislang Grundlage für viele steuerliche und außersteuerliche Regelungen ist, müssen für diese Regelungen bis spätestens zu diesem Zeitpunkt andere Bezugsgrößen gefunden werden.

Mit dem Gesetzespaket wird auf Drängen der Länder gleichzeitig eine umfassende Länderöffnungsklausel durch Änderung des Grundgesetzes eingeführt. Der Bund erhält die uneingeschränkte konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Grundsteuer. Zeitgleich wird den Ländern eine umfassende abweichende Regelungskompetenz eröffnet. Dabei ist bislang kein Abweichungsinteresse der Länder im Bereich der Land- und Forstwirtschaft bekannt. Gleichwohl bleibt abzuwarten, inwieweit einzelne Länder auch hier von ihrem Abweichungsrecht Gebrauch machen.

Umsatzsteuerliche Neuerungen

Die Grenze für die Kleinunternehmerregelung bei der Umsatzsteuer wurde angehoben. Unternehmen können bislang bis zu einem

Quellen Bürokratieentlastungsgesetz (2019):

Drittes Gesetz zur Entlastung insbes. der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz) vom 22.11.2019, Bundesgesetzblatt Jg. 2019 Teil I Nr. 42, ausgegeben am 28.11.2019.

Grundsteuer-Reformgesetz (2019): Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nr. 43, ausgegeben am 2.12.2019.

Jahressteuergesetz (2019): Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019, Bundesgesetzblatt Jg. 2019 Teil I Ausgabe Nr. 48, ausgegeben am 17.12.2019.



Foto: filmfoto/stock/Getty Images Plus via Getty Images

Die Grenze für die Kleinunternehmerregelung bei der Umsatzsteuer wurde angehoben.

Umsatz von nicht mehr als 17.500 Euro im Vorjahr und im laufenden Jahr nicht mehr als 50.000 Euro die Kleinunternehmerregelung nutzen (§ 19 Abs. 1 UStG). Mit dem Dritten Bürokratieentlastungsgesetz wurde die Vorjahres-Umsatzgrenze seit dem 1. Januar 2020 von 17.500 Euro auf 22.000 Euro angehoben.

Vorteil der Kleinunternehmerregelung ist, dass Unternehmen, die diese nutzen, keine Umsatzsteuer ausweisen und abführen müssen. Erklärpflichten entfallen. Die Unternehmen dürfen keine Umsatzsteuer vereinnahmen und die gezahlte Vorsteuer nicht geltend machen.

Außerdem wurde mit dem Dritten Bürokratieentlastungsge-

setz die Verpflichtung für Existenzgründer zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung befristet vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2026 aufgehoben. Bis Ende 2024 soll die Regelung evaluiert werden.

Mit dem Jahressteuergesetz 2019 wurde der ermäßigte Umsatzsteuersatz für E-Books und E-Paper eingeführt. Begünstigt sind Veröffentlichungen in elektronischer Form, wenn sie funktional herkömmlichen Büchern, Zeitschriften oder Zeitungen entsprechen. Dagegen nicht begünstigt sind elektronische Leistungen, die in ihren Funktionen über das gedruckte Pendant hinausgehen.

Die Neuregelung der Steuerbefreiung auf Bildungsleistungen wurde entgegen dem Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2019 nicht beschlossen.

Entschädigungsrichtlinien

Die Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft (LandR 19) sind bei der Wert- und Entschädigungsermittlung von landwirtschaftlichen Grundstücken und Betrieben anzuwenden, die vom Bund zu erwerben und zu veräußern sind. Die LandR 19 vom 3. Mai 2019 wurden am 4. Juni 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie treten an die Stelle der bisherigen LandR von 1978.

Die Autorin
Christiane Henning
 Leiterin des Referates
 725 - Steuern
 Bundesministerium
 für Ernährung und
 Landwirtschaft, Bonn
 christiane.henning@
 bmel.bund.de

Bundesgesetzblatt Dezember 2019 bis Februar 2020

- Verordnung zur Anpassung lebensmittelrechtlicher und tierseuchenrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EU) 2017/625 vom 02.12.2019 (BGBl Nr. 43, S. 1862)
- Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2020 (Arbeitseinkommensverordnung Landwirtschaft 2020 – AELV 2020) vom 05.12.2019 (BGBl Nr. 44, S. 1993)
- Zweites Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 19.12.2019 (BGBl Nr. 50, S. 2726)
- Bekanntmachung der Beiträge und der Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2020 vom 21.12.2019 (BGBl Nr. 51, S. 2896)
- Verordnung zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen (Ferkelbetäubungssachkundeverordnung – FerkBetSachkV) vom 16.01.2020 (BGBl Nr. 3, S. 96)
- Vierte Verordnung zur Änderung der Tierärztegebührenordnung vom 13.02.2020 (BGBl Nr. 6, Seite 158)

Unter www.bundesgesetzblatt.de finden Sie einen Bürgerzugang, über den Sie – kostenlos und ohne Anmeldung – direkten Zugriff auf das komplette Archiv des Bundesgesetzblattes haben.